

RiOLG Dr. Holger Jäckel, Nürnberg\*

## „Sturz auf dem Gehweg“

|                    |                                                                             |
|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| THEMATIK           | Deliktsrecht, Verkehrssicherungspflicht, Mitverschulden, Prozesskostenhilfe |
| BEARBEITUNGSZEIT   | 60 Minuten, 10 Minuten Vortrag                                              |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Durchschnittlich                                                            |
| HILFSMITTEL        | Gesetzestexte; Grüneberg, BGB; Thomas/Putzo, ZPO                            |

### ■ SACHVERHALT

#### Aktenauszug

Rechtsanwälte Merz & Linnemann 7.1.2025  
Sylter Straße 4  
59872 Meschede

An das  
Landgericht Arnsberg  
– Zivilkammer –  
per beA

In Sachen

Jan Spohn, Vereinsstraße 12, 59909 Bestwig,

– Antragsteller und Kläger –

gegen

Gemeinde Bestwig, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig,

– Antragsgegnerin und Beklagte –

zeigen wir die anwaltliche Vertretung des Antragstellers an.

Wir beantragen, dem Antragsteller für die nachstehende beabsichtigte Klage in erster Instanz

### Prozesskostenhilfe

zu bewilligen und ihm den Unterzeichner beizuordnen.

\* Der Autor ist Richter am OLG Nürnberg, Mitglied des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs sowie Prüfer im Ersten und Zweiten Staatsexamen in Bayern. Der Fall ist der Entscheidung OLG Hamm BeckRS 2023, 9882 nachgebildet.

Es wird darum gebeten, die Bekanntgabe dieses Prozesskostenhilfesuchs an die Antragsgegnerin unabhängig von der Beurteilung der Erfolgsaussichten zu veranlassen.

Unter der Bedingung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe erheben wir sodann.

### Klage

und werden folgende Anträge stellen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 240 EUR sowie ein Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, zu zahlen, jeweils nebst Zinsen iHv 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger jegliche Schäden, die ihm in Zukunft aus dem Unfallgeschehen vom 18.10.2024 in Bestwig entstehen werden, zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen.

### Begründung:

1.  
Der Kläger ist nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Hierzu wird auf die beigefügte Erklärung des Klägers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die entsprechenden Belege Bezug genommen. Sollte das Gericht weitere Angaben oder Unterlagen für erforderlich halten, wird um einen Hinweis gebeten.

2.  
Mit der Klage werden Schadensersatzansprüche wegen eines Gehwegsturzes geltend gemacht.

a)  
Am 18.10.2024 gegen 13:00 Uhr nutzten der Kläger und ein Arbeitskollege als Fußgänger den entlang der Antoniusstraße im Gemeindegebiet der Beklagten führenden Gehweg in nördlicher Laufrichtung. Es handelt sich hierbei um eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Gemeindestraße.

Unmittelbar auf Höhe des Elektromarktes „Blitz“ wechselt die Farbe des Gehwegbelages von grau zu rötlich. Dort befand sich zum Unfallzeitpunkt eine größere scharfkantige Aussparung im Gehwegbelag mit einer Länge x Breite von ca. 20 x 20 cm und einer Tiefe von 3,5 cm. Diese Aussparung war teilweise mit Laub gefüllt. Irgendwelche Absperrungen oder Warnhinweise waren nicht vorhanden.

#### Beweis:

- Diverse unmittelbar nach dem Unfall aufgenommene Lichtbilder (Anlagenkonvolut K 1)
- Zeuge Philipp Amboss, Augustusweg 7, 59939 Olsberg
- Parteivernehmung des Klägers

Der Kläger nahm die Gefahrenstelle trotz guter Sichtverhältnisse nicht rechtzeitig wahr, trat auf die parallel zum Gehweg verlaufende Kante der Aussparung und knickte mit dem linken Fuß seitlich um. Hierdurch kam der Kläger zu Sturz und fiel mit dem Körper auf den Gehweg.

#### Beweis:

- Zeuge Philipp Amboss, b. b.
- Parteivernehmung des Klägers

Infolge dieses Unfalls erlitt der Kläger einen Abriss eines Außenbandes des oberen Sprunggelenks, eine Gewebeschädigung eines weiteren Außenbandes des oberen Sprunggelenks sowie eine Prellung und Gewebeschädigung im Bereich des Übergangs des Unterschenkelknochens zum linken Fuß.

#### Beweis:

- Ärztlicher Bericht (Anlage K 2)
- Dr. med. Saskia Klinghammer als sachverständige Zeugin, Zum Bergkloster 5, 59909 Bestwig

Wegen dieser Verletzungen war der Kläger vom 21.10.2024 bis einschließlich zum 20.12.2024, mithin für einen Zeitraum von zwei Monaten, arbeitsunfähig krankgeschrieben.

Beweis: AU-Bescheinigungen (Anlagenkonvolut K 3)

Der Kläger hat durch den Unfall Schmerzen erlitten und verspürt solche auch heute noch bei längerer starker Belastung seines linken Fußes. Neben diesen chronischen Sprunggelenkschmerzen ist es zu einem Dauerschaden in Gestalt einer teilweisen Versteifung und damit zu einer Bewegungseinschränkung des linken Fußgelenks gekommen.

Beweis:

- Ärztlicher Bericht (Anlage K 4)
- Sachverständigengutachten
- Dr. med. Saskia Klinghammer als sachverständige Zeugin, b. b.
- Parteivernehmung des Klägers

b)

Die Beklagte hat ihre Pflicht, den in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Gehweg in einem für Fußgänger sicheren Zustand zu erhalten, schuldhaft verletzt. Sie ist dem Kläger daher zum Schadensersatz verpflichtet.

Für die ambulante Behandlung der Unfallfolgen und die Nachsorge hat der Kläger bislang Kosten von insgesamt 240 EUR aufwenden müssen, die nicht durch die Krankenkasse getragen worden sind.

Beweis: Zusammenstellung und Belege (Anlagenkonvolut K 5)

Der Kläger muss mit weiteren Heilbehandlungen und von ihm selbst zu tragenden Kosten rechnen, die gegenwärtig noch nicht beziffert werden können. Dies rechtfertigt den Feststellungsantrag.

Die Verletzungsfolgen und die Einschränkungen in der Lebensführung des Klägers rechtfertigen außerdem einen Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes, das nach diesseitiger Auffassung mindestens 5.000 EUR betragen sollte.

*Linnemann*  
Rechtsanwalt  
(elektronisch signiert)

Mit Verfügung vom 10.1.2025 hat die Vorsitzende der zuständigen Zivilkammer des Landgerichts die formlose Übersendung des Antrags an die Antragsgegnerin angeordnet und Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen gegeben.

Rechtsanwältin Dr. Angela Brauer  
Warsteiner Straße 10  
59872 Meschede

24.1.2025

An das  
Landgericht Arnsberg  
per beA

In dem Verfahren  
Spohn ./.. Gemeinde Bestwig  
– 2 O 7/25 –

vertrete ich die Antragsgegnerin und beantrage in deren Namen, den Prozesskostenhilfeantrag abzulehnen.

**Begründung:**

Die von dem Antragsteller beabsichtigte Klage wird keinen Erfolg haben.

1.

Es muss interessenwährend bestritten werden, dass es am 18.10.2024 zu dem in der Klageschrift behaupteten Sturz des Antragstellers gekommen ist. Keiner der Mitarbeiter der Antragsgegnerin hat an jenem Tag gegen 13:00 Uhr den Sturz eines Fußgängers beobachtet. Mit Nichtwissen erklärt sich die Antragsgegnerin ferner zu den behaupteten sturzbedingten Verletzungen, den geltend gemachten gesundheitlichen Folgen sowie den behaupteten Schäden. Abgesehen davon erscheint das geforderte Schmerzensgeld übersetzt.

2.

Eingeräumt wird lediglich, dass sich am 18.10.2024 auf dem Fußweg in der Antoniusstraße in Bestwig auf Höhe des Elektromarktes „Blitz“ eine Aussparung im Gehwegbelag befand, wie sie in der Klageschrift beschrieben wird und auf den vorgelegten Lichtbildern zu erkennen ist. Dieser Zustand resultierte aus einer Erneuerung des Gehweges, die kurz zuvor im Auftrag der Antragsgegnerin durchgeführt, aber offenbar nicht vollständig fachgerecht abgeschlossen worden war. Sollte es zu einem Klageverfahren kommen, bleibt eine Streitverkündung vorbehalten.

Die erwähnte Aussparung stellte jedoch keine Gefahrenquelle dar, konnte durch jeden aufmerksamen Fußgänger bei Tageslicht problemlos erkannt und unfallfrei passiert werden. Der Antragsgegnerin sind auch keinerlei Beanstandungen vonseiten Dritter zu Ohren gekommen. Besondere Sicherungsmaßnahmen oder Warnhinweise oblagen der Antragsgegnerin daher nicht und können angesichts der angespannten Haushaltslage von einer Gemeinde auch nicht verlangt werden.

Selbst wenn man das anders sehen würde, trifft den Antragsteller ein so weit überwiegendes Mitverschulden, dass jegliche Haftung der Gemeinde Bestwig ausscheidet. Das behauptete Umknicken an der Kante der Aussparung und der anschließende Sturz wären einem aufmerksamen Fußgänger zur Tageszeit nicht passiert. Es drängt sich daher auf, dass es der Antragsteller – den Sturz unterstellt – in besonders ausgeprägtem Maße an der erforderlichen Sorgfalt hat vermissen lassen.

*Dr. Brauer*  
Rechtsanwältin  
(elektronisch signiert)

#### Bearbeitervermerk:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist im Kurzvortrag vorzuschlagen.
2. Es ist davon auszugehen, dass der Antragsteller nach seinen – ordnungsgemäß nachgewiesenen – persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aufzubringen.
3. Alle Formalien sind in Ordnung. Die hier nicht abgedruckten Urkunden und Lichtbilder hatten den angegebenen Inhalt. Für erforderlich gehaltene gerichtliche Hinweise wurden erteilt.
4. Es ist ferner davon auszugehen, dass die vom Antragsteller behaupteten Unfallverletzungen für sich genommen ein Schmerzensgeld von 5.000 EUR rechtfertigen.
5. Die Gemeinde Bestwig liegt in Nordrhein-Westfalen, im Bezirk des Amtsgerichts Meschede und des Landgerichts Arnsberg.
6. Auf folgende Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird hingewiesen:

#### § 2 Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Zur öffentlichen Straße gehören:

1. der Straßenkörper, das sind insbesondere ...

b) die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (Stand-, Park- und Mehrzweckstreifen), die Bankette und die Bushaltestellenbuchten sowie die Rad- und Gehwege ...

### **§ 9 Straßenbaulast**

(1) Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung zusammenhängenden Aufgaben. Bei Radschnellverbindungen des Landes umfasst die Straßenbaulast die Beleuchtung. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, um- und auszubauen, zu erweitern oder sonst zu verbessern sowie zu unterhalten. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen hinzuweisen ...

### **§ 9a Hoheitsverwaltung, bautechnische Sicherheit**

(1) Die mit dem Bau und der Unterhaltung der öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesstraßen zusammenhängenden Aufgaben obliegen den Bediensteten der damit befassten Körperschaften als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Das gleiche gilt für die Erhaltung der Verkehrssicherheit.

(2) Die Straßen sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen ...

### **§ 47 Straßenbaulast für Gemeindestraßen**

(1) Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen sind die Gemeinden ...